

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates am 17. Oktober 2019

TOP 1 - Fragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

TOP 2 – Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Verwaltungsgebührensatzung wurde zuletzt am 22. Mai 2001 im Zuge der Euro-Umstellung neu gefasst. Die Gebührensätze stammen zum Teil noch aus dem Jahr 1992 und wurden damals aufgrund von Empfehlungen des Gemeindetags festgesetzt. Mittlerweile verlangt die Rechtsprechung eine Kalkulation der Verwaltungsgebühren aufgrund der örtlichen Verhältnisse. Zudem gibt es auch ein aktualisiertes Satzungsmuster.

Um in Zukunft auch die Verwaltungsgebühren rechtssicher festzusetzen, hat die Verwaltung die Allevo-Kommunalberatung aus Obersulm im Mai 2019 mit der Kalkulation der Verwaltungsgebühren beauftragt.

Die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Änderungsvorschläge wurden in den Entwurf einer neuen Verwaltungsgebührensatzung eingearbeitet.

Der Satzungstext wurde überwiegend nur redaktionell geändert und aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen sind im Gebührenverzeichnis zu ersehen.

Gegenüber der alten Satzung, in der häufig Gebührenspannen festgelegt waren, stehen nun konkrete Gebühren, welche sich in der Regel nach Zeitaufwand beziehungsweise Fallanzahl berechnen.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 30. August 2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
- 2) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vergleiche Erläuterungen in Ziffer 8 der Gebührenkalkulation) wird ausdrücklich zugestimmt.
- 3) Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze abgerundet werden:
 - Kleinbeträge auf volle 10 Cent
 - Beträge ab 2 Euro auf volle 50 Cent
 - Beträge ab 20 Euro auf volle Euro
 - Beträge ab 40 Euro auf volle 5 Euro
 - Wertgebühren in Promille auf volle 0,005 Promille

Das Gremium nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Ellhofen auf die hieraus resultierenden Mindereinnahmen entsprechend verzichtet. Eine Umverteilung in der Kalkulationssystematik findet nicht statt.

- 4) Bei folgenden Tatbeständen werden aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit über die Rundung hinaus unterhalb der kalkulierten Gebührenobergrenze und somit eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt:
- 7.1 Fundsachen bis zu 100 Euro Wert: gebührenfrei
 - 7.2 Fundsachen über 100 Euro Wert: 15 Euro
 - 5.1 Archivwesen (allgemeine öffentliche Leistung) 15 Euro
 - 8.3 Anordnung der Bestattung 15 Euro
- 5) Beim Amts- beziehungsweise fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10 bis 40 Prozent empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 15 Prozent fest.
- 6) Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
- 7) Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Ellhofen vom 17. Oktober 2019 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

TOP 3 – Sanierungsgebiet „Ortskern III“; Aufstockungsantrag

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Gemeinde Ellhofen wurde 2017 in das Landessanierungsprogramm mit einem Förderrahmen von circa 1,17 Millionen Euro aufgenommen. Im Aufnahmeantrag (Oktober 2016) wurde gegenüber dem Land ein Förderrahmen von rund 5,4 Millionen Euro beantragt, der benötigt wird, um die Mängel und Missstände zu beseitigen, damit eine Neuordnung zur Gestaltung der Ortsmitte (Freiflächen, Rathaus, Gebäude et cetera) gelingen kann. Damit die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme sichergestellt werden kann, wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart besprochen, dass über Aufstockungsanträge die Fördermittel beantragt und der benötigte Förderrahmen auf diese Weise generiert wird. So hat die Gemeinde über den letzten Aufstockungsantrag die Fördermittel auf 1.600.000 Euro und somit den Förderrahmen auf aktuell circa 2,7 Millionen Euro erhöhen können.

Durch die Vorbereitung des Wettbewerbs für die zu gestaltende Ortsmitte und grobe überschlägige Kostenberechnungen der KE für das Rathaus mit untergeordneter Erweiterung ergibt sich bis zum Sanierungsende (2026) ein Förderrahmen (100 Prozent) von circa 9,7 Millionen Euro. Dies entspricht einer Landesfinanzhilfe (60 Prozent) von circa 5,8 Millionen Euro. Der Eigenanteil der Gemeinde (40 Prozent) beträgt rund 3,9 Millionen Euro.

Der Aufstockungsbedarf für den Förderrahmen (100 Prozent) beträgt somit zum Sanierungsende circa 7 Millionen Euro und entsprechend für die Landesfinanzhilfe circa 4,3 Millionen Euro. Für 2020 wird eine Teilaufstockung des Förderrahmens von rund 1,9 Millionen Euro (100 Prozent) und einer entsprechenden Landesfinanzhilfe (60 Prozent) von circa 1,1 Millionen Euro benötigt.

Der Aufstockungsbedarf wurde mit dem Regierungspräsidium im August 2019 erörtert. In diesem Zusammenhang wurde einvernehmlich besprochen, dass die Gemeinde Ellhofen zur Sicherung der Finanzierung der Gesamtmaßnahme „Ortskern III“ einen Aufstockungsantrag für das Programmjahr 2020 stellen sollte.

Der Gemeinderat beschloss:

- a) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der LBBW Kommunalentwicklung GmbH, einen Aufstockungsantrag zur Erhöhung des Förderrahmens (7.050.000 Euro) und der Landesfinanzhilfe (4.230.000 Euro) bis zum 31. Oktober 2019 zu beantragen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2020 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung die Eigenmittel entsprechend dem Aufstockungsantrag zu berücksichtigen.

TOP 4 - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Heilbronner Straße/Austraße“

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Heilbronner Straße, die Austraße und große Teile der Grantschener Straße bilden einen der letzten unüberplanten Innerortsbereiche in Ellhofen. In den letzten Jahren ist die Anzahl der Baugesuche in der Heilbronner Straße gestiegen. Nach Paragraph 34 Baugesetzbuch sind in unüberplanten Bereichen Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Nicht unter diese Bestimmungen fallen zum Beispiel Dachformen oder verwendete Materialien. Um den baulichen Charakter der Gebäude, die überwiegend aus den vierziger und fünfziger Jahren stammen, zu erhalten und eine ähnliche Bebauung zu fördern, schlägt die Verwaltung vor, die Bereiche mit einem Bebauungsplan zu überplanen.

Durch die fehlenden Festsetzungen kam es bereits dazu, dass die für die Gemeindeverwaltung und den Bauausschuss angedachten Grenzen eines „Einfügens“ überschritten wurden, das Baugesuch nach Paragraph 34 Baugesetzbuch aber vom Landratsamt zu genehmigen war.

Das Büro Rauschmaier hat einen Abgrenzungsvorschlag erstellt. Dieser legt den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans fest. Genaue Festsetzungen werden erst im Laufe des Verfahrens beraten und beschlossen.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Für das Gebiet von Heilbronner Straße, Austraße und Grantschener Straße wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Heilbronner Straße /Austraße“ gemäß Paragraph 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches aufgestellt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Plan.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich auszulegen.
- 3) Der Bauausschuss wird beauftragt, eine Empfehlung für den Gemeinderat hinsichtlich der einzelnen Festsetzungen auszuarbeiten.

TOP 5 - Hauptstraße; Einmündung bei Raiffeisenstraße; Bushaltestelle

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) In der Verkehrsschau am 26. April 2012 wurde der Punkt "Sichere Querung der Hauptstraße für Fußgänger im Hinblick auf den Ausbau der Kindertagesstätte" behandelt. Damals wurde keine Möglichkeit zur Realisierung einer Lichtsignalanlage (Ampel) gesehen, da die erforderliche Anzahl an querenden Personen in den Spitzenstunden nicht erreicht wird. Alternativ ist eine Querungshilfe möglich, allerdings gibt es Seitens des Landratsamts keine Kostenbeteiligung für das Vorhaben.
- 2) In der Verkehrsschau am 14. April 2016 wurde der Punkt „Querung im Bereich von Sporthalle und Kinderhaus Arche Noah“ erneut in einer Verkehrsschau behandelt. Die Anfrage kam damals vom Elternbeirat der Grundschule sowie den Elternbeiräten der kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten. Die Verkehrsschaukommission kam auch hier zu dem Schluss, dass eine Querungshilfe die einzige Möglichkeit sei, die Querung sicherer zu gestalten.
- 3) Herr Hanebeck vom Ingenieurbüro Rauschmaier stellte in der Gemeinderatssitzung am 21. Februar 2019 einen Planungsentwurf für eine Querungshilfe vor. Der Gemeinderat beschloss daraufhin:
 - a) Die derzeit laufenden Geschwindigkeitsmessungen sollen ausgewertet werden.
 - b) Aufgrund dieser Messergebnisse soll die Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Heilbronn angefragt werden, ob dadurch wegen der vorhandenen Gefahrenstelle eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 angeordnet werden könne.
 - c) Unter dem Gesichtspunkt der entstehenden Kosten und der befürchteten geringen Frequentierung sollen von der Verwaltung alle drei Kindertagesstätten und die Grundschule sowie deren jeweilige Elternbeiräte vor einem eventuellen Baubeschluss über die Notwendigkeit einer Querungshilfe nochmals angehört werden.
 - d) Die Entscheidung, eine Querungshilfe im Bereich der Raiffeisenstraße zu bauen oder Tempo 30 zu beantragen oder den derzeitigen Zustand so zu belassen, wird vom Gemeinderat bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Punkte 1 bis 3 vertagt.
- 4) Im Gespräch am 29. April 2019 sahen Elternbeiräte und Kindertagesstättenleitungen weiterhin einen Bedarf an einer sicheren Querungsmöglichkeit.
- 5) In der Verkehrsschau am 25. Juni 2019 wurde der Punkt „Hauptstraße L1102/ Einmündung Raiffeisenstraße; Bewertung einer möglichen Gefahrenstelle“ behandelt. Dabei wurde festgestellt, dass eine Querungshilfe von der Verkehrsschaukommission nach wie vor als beste Lösung angesehen wird. Erstmals wurde von der Verkehrsschau als neue Alternative die Möglichkeit, einen Fußgängerüberweg in der Nähe der betreffenden Kreuzung herzustellen, ins Spiel gebracht. Dieser Zebrastreifen ist aber nur in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsmessenrichtung möglich. Ein genauer Standort wurde noch nicht festgelegt.
- 6) Im Bereich der Einmündung befinden sich zwei Bushaltestellen. Für das Anbringen einer Geschwindigkeitsmessenanlage müssen Bushaltestellen ohne eigene Haltebucht mindestens 150 Meter entfernt sein. Um einen Fußgängerüberweg schaffen zu können müssen die Bushaltestellen also versetzt oder entfernt werden.

Hierzu wurden die Fahrgastzahlen der betroffenen Haltestellen ermittelt. Pro Tag (Montag bis Freitag) kam es im betreffenden Zeitraum zu durchschnittlich zwei Einstiegen in Richtung Lehrensteinsfeld und zwei Einstiegen in Richtung Ellhofen. Bei den Ausstiegen

waren es nur knapp einer pro Tag in die jeweilige Fahrtrichtung.

Ein Versetzen der Bushaltestellen ist in Fahrtrichtung Lehrensteinsfeld durchaus denkbar. Hierbei wird allerdings mit noch weniger Ein- und Ausstiegen gerechnet. In Fahrtrichtung Ellhofen ist ein Versetzen der Bushaltestelle aufgrund des Fahrbahnverlaufs nicht möglich.

Bei den Entscheidungen sollte aus Sicht des Landratsamtes außerdem bedacht werden, dass im Rahmen der vom Landratsamt zur Zeit laufenden Neukonzeption der Busverkehre im Linienbündel Schozach-Bottwartal auch eine Durchbindung einer bestehenden Linie über Untergruppenbach, Unterheinriet und Lehrensteinsfeld nach Ellhofen auf die Stadtbahn angedacht ist, die also die Haltestelle ebenfalls bedienen könnte.

- 7) Um die Planungen für einen Fußgängerüberweg konkretisieren zu können, sollte geklärt werden, ob der Gemeinderat einen Wegfall der Bushaltestellen befürwortet.

Der Gemeinderat beschloss, dass auf die Bushaltestellen nicht verzichtet werden kann.

TOP 6 - Wasserentnahme am Brunnen „Au“; Nutzungsbedingungen; Änderung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Durch den heißen Sommer 2018 kam es zu einer neuen Jahreshöchstabnahmemenge am Brunnen „Au“ von 5.500 Kubikmetern (m³) Gießwasser. Zu den bisherigen 33 Schlüsselinhabern kamen im Jahr 2018 noch fünf weitere dazu.

Durch die höhere Anzahl an Schlüsselinhabern und die lange Trockenphase mussten teilweise lange Wartezeiten vor dem Brunnen in Kauf genommen werden – auch weil manche Großabnehmer wohl mehr als die zulässigen 5.000 Liter pro Füllvorgang entnommen haben.

- 2) In der Gemeinderatssitzung am 21. Februar 2019 wurde dieser Tagesordnungspunkt bereits angesprochen und vertagt. Folgende Themenbereiche sollten bereits damals diskutiert werden:

- a) Nutzungsberechtigung

In der Gemeinderatssitzung am 7. Juli 2016 beschloss der Gemeinderat die Nutzung des Brunnen „Au“ nur der Einwohnerschaft von Ellhofen zu gestatten. Hierzu ging ein Antrag eines Auswärtigen ein, der in Ellhofen ein Grundstück besitzt und dieses als sogenannte Bienenweide nutzt.

Um den Überblick zu behalten, empfiehlt die Verwaltung, auch weiterhin Schlüssel nur an Einwohner von Ellhofen auszugeben.

- b) Schloss- und Schlüsselauswechslung

Aktuell sind keine Schlüssel mehr für eine weitere Ausgabe verfügbar. Manche Schlüssel sind zudem leider immer noch im Besitz von Personen die nicht in Ellhofen wohnhaft sind. Zudem scheinen mehrere nachgemachte oder verliehene Schlüssel im Umlauf zu sein.

Daher schlägt die Verwaltung vor, ein neues Schloss samt neuen Schlüssel anzubringen. Die Kosten für ein normales Schloss samt 40 Schlüsseln belaufen sich auf ungefähr 250 Euro.

Die Kosten für ein sichereres elektronisches System würden sich auf ungefähr 1.800 Euro (600 Euro für das Schloss und weitere 30 Euro je Transponder) belaufen.

c) Gebühren

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung am 7. Juli 2016 zudem festgelegt, die jährliche Pauschale auf 35 Euro einschließlich Mehrwertsteuer festzusetzen.

Bei einer Abnahme von 5.500 m³ Wasser hat 2018 somit jeder der 38 Schlüsselhaber im Schnitt zirka 145 m³ Wasser entnommen.

Würde man hierfür den aktuellen Wasserpreis ansetzen, entspräche das einer Gebühr von 403,39 Euro brutto (145 m³ x 2,60 Euro/m³ + 7% Mehrwertsteuer), wobei der Vergleich nicht ganz stimmig ist, da eine Wasseraufbereitung für das Gießwasser ja nicht anfällt.

Vergleicht man aber die Gebühr der Gießwasserpauschale des Brunnens „Au“ mit einer Entnahme an der Hauswasserleitung (inklusive Abwasser), so ergibt sich eine Kostenersparnis für die Schlüsselhaber ab dem achten Kubikmeter bei 35 Euro Schlüsselgebühr geteilt durch 4,58 Euro pro m³ Wasser. 2,60 Euro Gebühr pro m³ Frischwasser plus 7% Mehrwertsteuer sowie 1,80 Euro pro m³ Abwasser (2019) ergeben einen Bezug von 7,64 m³ für 35 Euro.

Die Stromkosten für die Pumpe beliefen sich 2018 auf zirka 140 Euro brutto.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, ab dem Jahr 2020 eine Pauschale von 100 Euro einschließlich der Mehrwertsteuer zu verlangen. Damit wäre die Amortisation für die Schlüsselhaber erst ab dem 22. Kubikmeter gegeben, was vermutlich einige Kleinverbraucher davon abhalten würde, einen Schlüssel zu beantragen.

Damit würde sich vermutlich auch die Wartezeit am Brunnen an heißen Tagen verringern.

d) Maximale Auffüllmenge

Aktuell wird bei der Ausgabe der Schlüssel zwar ein Hinweisbogen ausgegeben, der die Nutzer darauf hinweist, dass die maximale Abnahmemenge pro Vorgang auf 5.000 Liter zu beschränken ist. Problem hierbei sind jedoch die fehlende Sanktionsmöglichkeit und die unmögliche Umsetzung der Kontrolle.

Die Vorschrift sollte hauptsächlich dazu dienen, die Wartezeiten zu verkürzen. Bei einer Abnahmemenge von 5.000 Liter dauert ein Vorgang etwa eine halbe Stunde.

Die Verwaltung empfiehlt, auf diese Regelung mangels Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten zu verzichten.

e) Brunnengemeinschaft

In der Vergangenheit wurde das Thema „Brunnengemeinschaft“ der Landwirte

immer wieder im Gemeinderat angesprochen. Ein Wassercontainer liegt auf einem Privatgrundstück auch schon bereit. Bis heute ging bei der Verwaltung jedoch noch immer kein Antrag ein, aus dem hervorgeht, wer die Sache in die Hand nimmt und auf welche Weise sich dies realisieren ließe.

Aus Sicht der Verwaltung ist klar, dass für die Aufstellung eines Tanks am Brunnen „Au“ keine Kosten auf die Gemeinde Ellhofen zukommen dürfen.

- 3) Im Sommer 2019 war die Situation durch häufigere Regenfälle etwas entspannter, jedoch steht die Anfrage eines auswärtigen Gartenbesitzers, der in Ellhofen ein Grundstück besitzt, das er als Bienenweide nutzt, nach wie vor im Raum.

In Sachen Brunnengemeinschaft oder geplanter Nutzung des privaten Wasserbehälters kam bislang niemand mit konkreten Vorschlägen auf die Gemeindeverwaltung zu.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Die Nutzung des Brunnen „Au“ wird nach wie vor nur der Einwohnerschaft von Ellhofen gestattet.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, das vorhandene Schloss durch ein neues Transponder-Schloss zu erneuern.
- 3) Die Pauschale für die Ausgabe des Schlüssels und die Nutzung des Brunnen „Au“ zur Wasserentnahme beträgt ab 2020 jährlich 50 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich 30 Euro Pfand für den Transponder.
- 4) Auf die Regelung einer maximalen Abnahmemenge von 5.000 Litern wird zukünftig verzichtet.

TOP 7 - Bauausschuss; Nachbesetzung eines fünften Mitglieds

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung am 19. September 2019 wurde mehrheitlich beschlossen, die Hauptsatzung zu ändern und den Bauausschuss um ein fünftes Mitglied zu erweitern.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Ellhofener Heimatschau am 27. September 2019. Die Satzungsänderung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Der Bauausschuss setzt sich seit der konstituierenden Sitzung am 11. Juli 2019 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Mitglieder:

Angelika Bässler
Robert Bickel
Willi Müller
Frank Seiter

persönliche Stellvertreter:

Roland Clärle
Nicola Männich
Fred Kircher
Silvia Krummhauer

Nach Auskunft des Kommunal- und Prüfungsamtes ist durch die Erweiterung der Bauausschuss in seiner gesamten Zusammensetzung zu wählen oder im Wege der Einigung zu besetzen.

Paragraf 40 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geht davon aus, dass die Neubesetzung der Ausschüsse in der Regel im Wege der Einigung erfolgt. Dies bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Listen und zur personellen Besetzung zustimmen müssen – bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Für jeden Ausschuss findet dann ein eigener Wahlvorgang statt – die Wahl muss geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Der Bürgermeister ist bei beschließenden Ausschüssen nicht wahlberechtigt.

Wie die Wahl genau abzulaufen hat, ist im Paragraf 10 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) geregelt. Der Wortlaut ist beigefügt.

Der Gemeinderat beschloss im Wege der Einigung folgende Mitglieder des Bauausschusses sowie ihre Stellvertreter:

Mitglieder:

Angelika Bässler
Robert Bickel
Willi Müller
Frank Seiter
Regina Tretter

persönliche Stellvertreter:

Roland Clärle
Nicola Männich
Fred Kircher
Silvia Krummhauer
Rainer Kopf

TOP 8 - Bekanntgaben

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete auszugsweise wie folgt:

1) Verkehrsschau am 25. Juni 2019

a) Hauptstraße L 1102; Überfahren von Gehwegen und Parken:

Ein Anwohner teilte mit, dass auf der Hauptstraße im Bereich von Gebäude 56/1 bis 62 Fahrzeuge mit erhöhten Geschwindigkeiten fahren. Seitens des Geschwindigkeitsmessdienstes wurden in diesem Bereich öfters Messungen durchgeführt. Die Überschreitungquote lag bei rund 5 Prozent. Zur Ermittlung eines Überblicks über die Geschwindigkeit wurde die Inbetriebnahme eines Messdisplays empfohlen. Die Maßnahme soll vom Geschwindigkeitsmessdienst durchgeführt werden. Um das Überfahren der Gehwege zu verhindern, wurde keine zielführende Lösung gefunden.

Es können keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen angeordnet werden.

b) Hauptstraße L 1102/ Einmündung Raiffeisenstraße; Bewertung einer möglichen Gefahrenstelle an der Kreuzung:

Von Elternvertretern der Grundschule wurde angemerkt, dass die Hauptstraße L 1102 auf Höhe der Raiffeisenstraße nicht sicher gequert werden kann. Der Schulweg und der Weg zur Sporthalle verlaufen über die Kreuzung. Verschiedene Möglichkeiten, wie eine stationäre Messanlage oder eine Querungshilfe, sowie deren möglicher Standort, werden geprüft.

Aufgrund einer Änderung der Richtlinien wäre hier nun auch ein Fußgängerüberweg möglich. Dies müsste allerdings noch genauer geprüft werden. Der Zebrastreifen könnte allerdings nur in Verbindung mit einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage und bei gleichzeitigem Wegfall der Bushaltestellen (bei der Sporthalle) realisiert werden.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen können noch nicht angeordnet werden.

c) Dammstraße; Parken, 5 Meter-Regelung:

Ein Anwohner berichtete, dass es durch die Parksituation nach dem 5 Meter-Bereich der Kreuzung Dammstraße/Häldenstraße immer wieder zu kritischen Situation im Straßenverkehr kommt, da auf die Gegenfahrbahn ausgewichen werden muss. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, da die Kreuzung sich in einer 30er-Zone befindet. Grundsätzlich hat der aus der Dammstraße kommende Fahrzeugführer aufgrund der Vorfahrtsregelung Vorfahrt.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen können nicht angeordnet werden.

d) Haller Straße B 39 / Einmündung Bahnhofstraße; Verkehrsschild „Abtsäcker/Holderbusch“ in Richtung Bahndurchlass:

Die Gemeinde Ellhofen schlug die Demontage eines Verkehrsschildes, das auf das Industriegebiet verweist vor, um die Einfahrt von LKWs durch den Bahndurchlass zu verringern. Die Demontage wurde angeordnet.

Zuständig für die Entfernung des Verkehrsschildes ist die Straßenmeisterei Abstatt.

e) K 2113; Vorwegweiser von Weinsberg kommend nach Löwenstein und Lehrensteinsfeld (in Fahrtrichtung links) verweisend:

Die Gemeinde Ellhofen regte an, dass Ellhofen auf dem Vorwegweiser, von Weinsberg kommend, als Ort ausgewiesen wird. Doch da sich in unmittelbarer Nähe zum Vorwegweiser ein Ortsschild von Ellhofen befindet, wird das Anliegen von der Verkehrsschaukommission nicht als zielführend angesehen. Bei einer weiteren Trägertafel nach dem Ortsschild wird Ellhofen als Ort und nicht wie üblich als Ortsmitte angegeben. Eine Standortveränderung des Schildes ist auf Grund der Straßenführung nicht möglich.

Es werden keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen angeordnet.

f) Bahnhofstraße K 2113/ Höhe Kernerstraße; Versetzen des Ortsschildes: Ein

Anwohner regte an, das Ortsschild auf Höhe des Gebäudes mit der Hausnummer 50 zu versetzen. Laut Verwaltungsvorschrift Straßenverkehrsordnung (VwV StVO) sind Ortstafeln dort aufzustellen, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßenseiten beginnt.

Es können keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen angeordnet werden.

g) Schillerstraße zwischen Kernerstraße und Abtsäcker; EDEKA-Beschilderung, LKW-Durchfahrtsverbot:

Die Firma EDEKA teilte mit, dass durch die Beschilderung „Verbot für Kraftfahrzeuge“ in der Schillerstraße nach ihrer Einfahrt, viele fremde LKWs in ihrem Einfahrtbereich wenden. Gegenüber der Einfahrt befinden sich Parkplätze, daher ist für LKWs ein Wenden im Fahrbahnbereich nicht möglich.

Die Gemeinde Ellhofen soll bereits am Anfang der Schillerstraße ein Verkehrszeichen „Verbot für Kraftfahrzeuge“ mit dem Zusatz in „200m“ und „keine Wendemöglichkeit für LKWs“ anbringen, um die LKW-Fahrer zu informieren. Das vorhandene Schild in der Schillerstraße soll erneuert werden, da dieses verblichen ist. In der Schillerstraße im Bereich der EDEKA-Einfahrt wurde bereits ein Halteverbot angeordnet, dieses Halteverbot-Schild ist nicht mehr vorhanden. Das Halteverbot soll erneut angeordnet werden.

Zuständig für die aufgeführten Maßnahmen ist die Gemeinde Ellhofen.

- h) Brücklesäckerstraße; absolutes Halteverbot vor dem Kreisverkehr:
Die Gemeinde Ellhofen teilt mit, dass parkende Fahrzeuge im Bereich der Wendeplatte in der Brücklesäckerstraße den Verkehr behindern. Daher wird ein „Absolutes Halteverbot“ angeordnet. Der Gemeindevollzugsdienst soll die Einhaltung des Halteverbots überprüfen.

Zuständig ist die Gemeinde Ellhofen.

- i) Heilbronner Straße (zu den Gebäuden 35 und 35/1); Sackgassenschild:
Ein Anwohner berichtete, dass vermehrt Fahrzeuge in die Sackgasse der Heilbronner Straße, Richtung Gebäude 35 und 35/1, einfahren. Die Kennzeichnung der Sackgasse ist nötig, und ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ soll von der Gemeinde Ellhofen im Verlauf der Heilbronner Straße angebracht werden.

Zuständig ist die Gemeinde Ellhofen.

- j) Heilbronner Straße; irreführende Beschilderung, Durchfahrtsverbot für Motorräder und Kraftfahrzeuge mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“:
Im Laufe der Verkehrsschau wurde festgestellt, dass die Platzierung der Verkehrsschilder zu Missverständnissen bei der Nutzung führt. Die Beschilderung sollen von der Gemeinde Ellhofen erneuert und anders positioniert werden, damit ersichtlich ist, dass sowohl die Heilbronner Straße und auch der schmal einmündende Weg betroffen ist.

Zuständig ist die Gemeinde Ellhofen.

2) Wald; Betriebsplan 2020 der Forstverwaltung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2012 beschlossen, dass die Verwaltung ermächtigt wird, über den Betriebsplan der Forstverwaltung ab 2013 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Der Betriebsplan soll dem Gemeinderat bekannt gegeben werden, was hiermit erfolgt.

3) Waldbericht des Landkreises Heilbronn für 2019

Auf den am 25. September 2019 eingegangenen Waldbericht des Forstamts Heilbronn wird verwiesen.

TOP 9 - Anfragen aus dem Gemeinderat

1) Ringstraße und Weststraße; Parksituation

Ein Gemeinderat fragte nach, ob die in der Ringstraße und Weststraße parkenden Wohnmobile dort so stehen dürfen. Er empfinde dies als Verkehrsbehinderung.

Der Vorsitzende bejahte die Frage. Er werde den gemeindlichen Vollzugsdienst allerdings nochmals um Überprüfung bitten.

2) Fahrzeug mit Werbeaufschriften

Ein Gemeinderat erkundigte sich, ob die Gemeinde das von verschiedenen Ellhofener Firmen mit Werbung bestückte Fahrzeug auch benutzen könne.

Der Vorsitzende teilte mit, dass ihm über ein solches Fahrzeug nichts bekannt sei.

3) Anliegerinformationsveranstaltungen Hälldenstraße und Südstraße

Ein Gemeinderat fragte nach, ob die Gemeinderäte zu den Anliegerinformationsveranstaltungen Hälldenstraße und Südstraße am 24. Oktober 2019 kommen sollen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Gemeinderäte gerne dazu kommen können, er eine Anwesenheitspflicht jedoch nicht sehe.

4) Schillerstraße, 30er Markierung auf Fahrbahn

Ein Gemeinderat wunderte sich, warum in der Schillerstraße eine 30er Markierung auf der Fahrbahn angebracht wurde.

Felix Pontow erwiderte, dass diese bereits vor der Baumaßnahme vorhanden war, allerdings nicht so auffällig.

TOP 10 – Ausübung von Vorkaufsrechten

Der Gemeinderat beschloss, das Vorkaufsrecht an dem Grundstück Flurstück 2304, Weinsberger Straße 14, nicht auszuüben.

TOP 11 – Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.